Bebauungsplanaufhebung in Oberpleis

Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60/2 „Siegburger Straße“ im Stadtteil Oberpleis

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 28.09.2026 Folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Königswinter berücksichtigt gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch in seiner Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zur Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60/2 „Siegburger Straße“ im Stadtteil Oberpleis insbesondere die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen, die Prüfergebnisse der Stadtverwaltung sowie die Begründung mit dem Umweltbericht. Der Stadtrat macht sich in seiner Abwägung die Prüfergebnisse der Stadtverwaltung zu eigen.
2. Der Rat der Stadt Königswinter beschließt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60/2 „Siegburger Straße“ im Stadtteil Oberpleis gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung und § 18 der Hauptsatzung der Stadt Königswinter in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60/2 „Siegburger Straße“ im Stadtteil Oberpleis in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Geltungsbereich der Satzung geht aus dem anliegenden Übersichtsplan hervor.

Die vorgenannte Aufhebungssatzung mit dem dazugehörigen Übersichtsplan, der Begründung nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Unterlagen zum aufgehobenen Bebauungsplan Nr. 60/2 werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Servicebereich Stadtplanung, Obere Straße 8, Königswinter-Thomasberg während der Dienststunden (montags bis freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr, zusätzlich montags bis mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (per E-Mail an stadtplanung@koenigswinter.de oder telefonisch unter 02244 889-178) wird gebeten. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

Die Unterlagen können zudem auf der Internetseite

https://www.koenigswinter.de/de/bebauungsplaene/bp-60-2.html (alternativ unter www.koenigswinter.de, Rubrik „Planen und Bauen“, Unterrubrik „Stadtplanung/Bauleitplanung“ unter dem Menüpunkt „Bebauungspläne“) eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB werden bei Flächennutzungsplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch die folgenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt oder geändert worden sind.

Hingewiesen wird außerdem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie die des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 09.11.2026

gez. Heike Jüngling
Bürgermeisterin

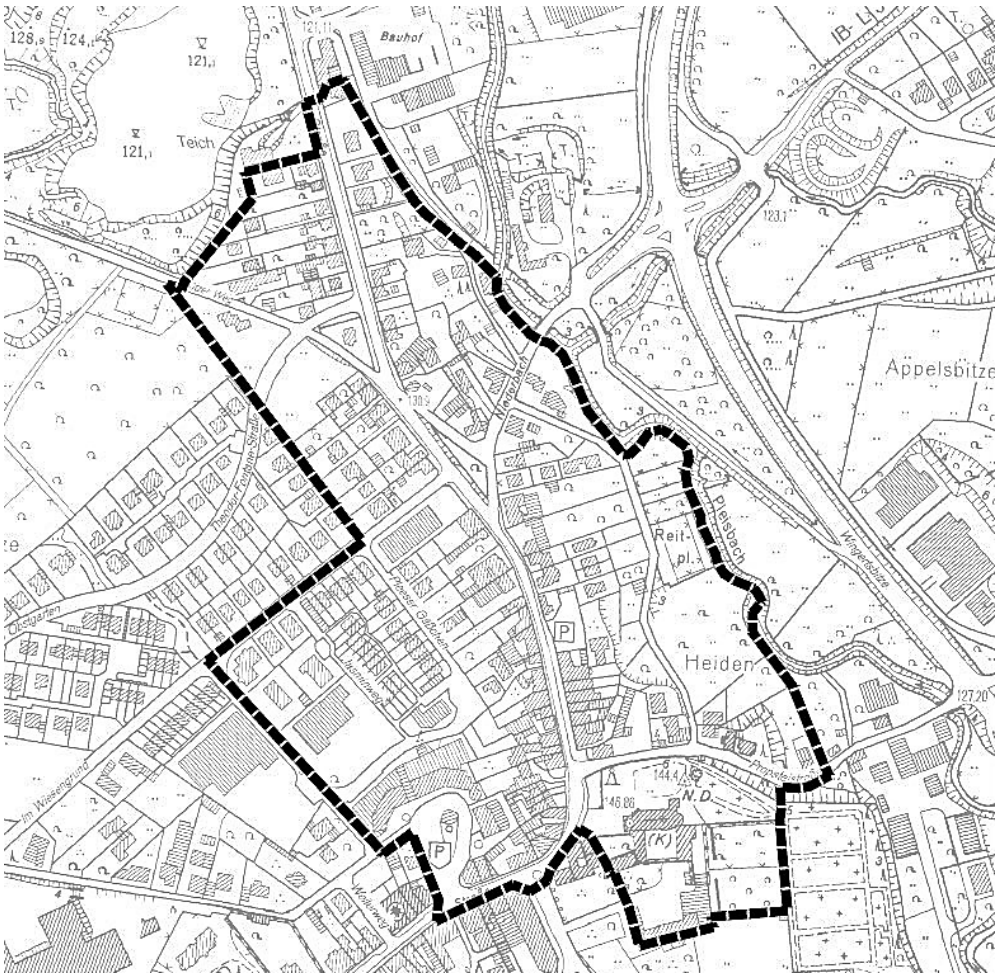

Übersichtsplan: Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60/2 „Siegburger Straße“ im Stadtteil Oberpleis (ohne Maßstab)